

Ortsrecht der Stadt Merkendorf



Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Merkendorf (Obdachlosenunterkunftsgebühren- satzung - ObUGebS) vom 18. September 2025

Inhaltverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld	3
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren.....	4
§ 4 Inkrafttreten	4

**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft
der Stadt Merkendorf
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - ObUGebS)
vom 18. September 2025**

Die Stadt Merkendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige Betriebskosten.
- (2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Merkendorf über den Auszug maßgeblich.
- (2) Die Gebührenschuld tragen die Personen, denen eine Obdachlosenunterkunft zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Obdachlosenunterkunft durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum dritten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf folgendes Konto zu überweisen:
Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen
IBAN: DE57 7655 1540 0000 2501 18
- Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Monats, für den die Gebühr zu zahlen ist, vorbehaltlich Abs. 4.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Nutzungsfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche:

Zimmer 1 (10,3 qm)

Grundgebühr 90,00 €, Heizgebühren 50,00 €

Zimmer 2 (16,0 qm)

Grundgebühr 140,00 €, Heizgebühren 50,00 €

Zimmer 3 (18,5 qm)

Grundgebühr 160,00 €, Heizgebühren 50,00 €

Zimmer 4 (18,7 qm)

Grundgebühr 160,00 €, Heizgebühren 50,00 €

Zimmer 5 (23,4 qm)

Grundgebühr 200,00 €, Heizgebühren 50,00 €

(3) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesene Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

(4) Räumt eine benutzende Person die Obdachlosenunterkunft nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merkendorf, den 19.09.2025
Stadt Merkendorf


Stefan Bach
Erster Bürgermeister

